

Hinweis:

Virtuelles Dokument – dient der besseren Lesbarkeit. Originaldokumente können bei der Verwaltung eingesehen werden.

Satzung
der Ortsgemeinde Masburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte in Masburg

vom 13.01.1997 in der Fassung
vom 30.11.2004

Der Ortsgemeinderat Masburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Schutzhütte erhebt die Ortsgemeinde Masburg für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Schutzhütte und deren Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der Schutzhütte sowie deren Einrichtungen erfolgt bzw. zur Verfügung gestellt wird.

§ 4
Gebührenberechnung

Die Gebühr wird in Form eines Pauschalbetrages erhoben und beträgt
pro Kalendertag 20,00 EUR zuzüglich Nebenkosten

für Veranstaltungen, die auf die Erzielung
eines Erlöses gerichtet sind
pro Kalendertag 40,00 EUR zuzüglich Nebenkosten

Für Ortsfremde erhöht sich der Pauschalbetrag um 50 %.

Die Nebenkosten berechnen sich wie folgt:

Brauchwasser nach tatsächlichem Verbrauch
Strom nach tatsächlichem Verbrauch

Zuzüglich einer Kautions in Höhe von 50,00 EUR

Die Kautions wird beim jeweiligen Beauftragten der Ortsgemeinde hinterlegt und von diesem nach Festsetzung des ordnungsgemäßen Zustandes nach Beendigung der Veranstaltung erstattet.

§ 5 **Zahlung der Gebühr**

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch die Verbandsgemeinde Kaisersesch und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zusendung einer Zahlungsaufforderung bekanntgegeben. Die Veranstaltungen werden von dem jeweiligen Beauftragten der Ortsgemeinde rechtzeitig der Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt.

§ 6 **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Für die Erhebung der Gebühr gelten im Übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Masburg, den 30.11.2004

Ortsgemeinde Masburg
gez. Bender, Ortsbürgermeister